

Stadtrecht der Stadt Schortens

ENTGELTORDNUNG der Stadt Schortens über die Regelungen zur Entgelterhebung und Beitragsfreiheit in den Kindertagesstätten der Stadt Schortens (Neufassung August 2018)

1. Umfangsklausel/Begriffsbestimmungen

- 1.1 Kindertagesstätte im Sinne dieser Entgeltordnung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- 1.2 Eltern im Sinne dieser Entgeltordnung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht. Familienmitglieder im Sinne dieser Entgeltordnung sind die Eltern und die von ihnen überwiegend unterhaltenen Kinder. Pflegekinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.
- 1.3 Das Kindertagesstättenjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

2. Beitragsfreiheit

Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Schortens haben, haben bis zu ihrer Einschulung Anspruch, eine Kindertagesstätte in Schortens beitragsfrei zu besuchen.

Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit (Gruppen- und Sonderöffnungszeit) von höchstens 8 Stunden täglich. Eine darüber hinaus gehende Betreuung im Rahmen von weiteren Sonderöffnungszeiten sowie die Kosten für die Mittagsverpflegung bleiben davon unberührt und sind somit entgeltpflichtig.

Die Beitragsfreiheit gilt auch, wenn das Kind bei der Vollendung des 3. Lebensjahres noch einen Krippenplatz hat. Im Umkehrschluss bedeutet das auch, dass ein Kind, das unter 3 Jahre alt ist, aber eine altersübergreifende Gruppe einer Kindertagesstätte besucht, keine Beitragsfreiheit erhält.

3. Entgelterhebung

- 3.1 Für Betreuungsplätze, die nicht unter die Beitragsfreiheit nach Ziffer 2 fallen, erhebt die Stadt Schortens Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

Stadtrecht der Stadt Schortens

3.2 Benutzung im Sinne dieser Ordnung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten zu den festgesetzten Zeiten einschl. evtl. zusätzlicher Leistungen.

4. Entgelthöhe

4.1 Die Entgelthöhe für die Benutzung der Kindertagesstätten bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und der Zahl ihrer Kinder in der Kindertagesstätte. Bemessungsgrundlage ist das Kindertagesstättenjahr. Das Jahresentgelt ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Das jeweilige Entgelt ergibt sich aus der Anlage zu dieser Entgeltordnung.

4.2 Eine Entgeltbemessung-/ oder -abrechnung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Einrichtungen oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

4.3 Besuchen mehrere Kinder im Alter unter 3 Jahren von Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Schortens, ermäßigt sich das Entgelt, das sich aus der Einkommensstaffel ergibt, für das zweite (jüngere) Kind um 50 %, jedes weitere Kind ist entgeltfrei.

5. Einkommen/Einkommensermittlung im Rahmen der Entgeltpflicht

5.1 Vor Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätten haben die Eltern zur Entgeltermittlung schriftlich darzulegen, welcher Einkommensstufe nach der Nr. I der Anlage dieser Entgeltordnung sie zuzuordnen sind und ggf. welche Anrechnung nach der Nr. II der Anlage vorzunehmen ist. (Selbsteinstufung)

5.2 Einkommen im Sinne dieser Ordnung ist die Summe der positiven jährlichen Einkünfte der Familienmitglieder im Sinne des § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes abzüglich Haushaltsfreibetrag, Einkommen/ Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag für das maßgebliche Kalenderjahr; die vom Finanzamt steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das maßgebliche Kalenderjahr, soweit sie im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abziehbar sind sowie Unterhaltsleistungen für außerhalb des Haushalts lebende Kinder; Behindertenpauschbeträge nach § 33 b EStG für Kinder.

Stadtrecht der Stadt Schortens

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Ordnung sind steuerfreie Einkünfte sowie Unterhaltsleistungen und die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für Familienmitglieder und die Kinder hinzuzurechnen. Maßgebend ist das Einkommen des zwei Jahre vor dem Beginn des jeweiligen Kindertagesstättenjahres liegenden Jahres, hilfsweise das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt des Beginns des lfd. Kindertagesstättenjahres.

- 5.3 Soweit Angaben und Nachweise trotz schriftlicher Aufforderung nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gemacht oder vorgelegt werden, wird ein entsprechendes Entgelt nach Stufe 10 der Anlage festgesetzt.
- 5.4 Veränderungen des Einkommens sind unverzüglich im laufenden Kindertagesstättenjahr unaufgefordert anzuzeigen, soweit durch die Änderung eine Einstufungsänderung eintritt. Die Entgeltanpassung erfolgt mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats.
- 5.5 Zeigt der Zahlungspflichtige eine Einkommenserhöhung nach Ziffer 4.4 nicht an und wird diese später durch die Stadt festgestellt, so hat der Zahlungspflichtige rückwirkend vom Monat der Einkommenserhöhung an ein Entgelt nach der entsprechenden Stufe der Anlage I zu zahlen.

6. Zahlungspflichtige

- 6.1 Zahlungspflichtige sind die Eltern oder Pflegepersonen der Kinder, die in den Kindertagesstätten betreut werden.
- 6.2 Zahlungspflichtige sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten veranlasst haben.
- 6.3 Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede Person als Gesamtschuldner.

7. Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht

- 7.1 Die Entgeltspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die Leistung der Kindertagesstätten in Anspruch genommen wird.
- 7.2 Die Entgeltspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Ausgenommen davon sind die letzten 3 Monate eines Kindertagesstättenjahres; somit ist eine Kündigung des Betreuungsplatzes für die Zeit vom 01.05. bis 31.07. eines Jahres nicht möglich.

Stadtrecht der Stadt Schortens

7.3 Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit des Kindes von mindestens 3 Monaten wird das Entgelt für die vollen Kalendermonate der Fehlzeit nicht fällig.

8. Festsetzung und Fälligkeit der Entgelte

8.1 Das zu zahlende Entgelt wird schriftlich festgesetzt.

8.2 Das Entgelt ist monatlich, jeweils am 3., an die Stadt Schortens zu entrichten.

8.3 Bei Nichtzahlung der Teilbeträge kann die Stadt das Kind aus der Kindertagesstätte ausschließen, wenn trotz Zahlungserinnerung der Rückstand mehr als 100,00 Euro beträgt.

9. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 1. August 2018 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 31. Oktober 2013 sowie alle danach vom Rat der Stadt Schortens beschlossenen Änderungen/Ergänzungen.

Schortens, 21.06.2018

G. Böhling
Bürgermeister